



**NETZWERK  
SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE  
BIELEFELD**

---

**RAHMENKONZEPT**

Stand 09.06.2017

## Vorwort

### 1. Ziele

1.1.1 Integration und Rückfallvermeidung

1.1.2 Vernetzung des Hilfefeldes

1.1.3 Koproduktion

1.1.4 Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

### 2. Prozesse und Verfahren

2.1 Einzelfallkooperation

2.2 Fallübergreifende Zusammenarbeit / Feldmanagement

### 3. Gremien

3.1 Koordinierungskreis

3.2 Beirat

Die beteiligten Institutionen

## **Vorwort**

Das "Rahmenkonzept Soziale Strafrechtspflege" wurde erstmalig erarbeitet durch eine Arbeitsgruppe, die von den Leitungsverantwortlichen verschiedener Einrichtungen der nicht-staatlichen und staatlichen Straffälligenhilfe im Dezember 2003 eingesetzt wurde. 2011 erfolgte vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich im Rahmen der Netzwerkkoooperation gemachten Erfahrungen eine Überarbeitung.

Die Rahmenkonzeption zeigt Wege, Verfahren und Umsetzungsmöglichkeiten einer vernetzten Zusammenarbeit auf und fördert die Koproduktion der in diesem Bereich tätigen Institutionen. Die ideellen, rechtlichen und strategischen Rahmenbedingungen der beteiligten Institutionen werden dabei berücksichtigt.

Vorrangiges Ziel ist die Minimierung der Ausgrenzung und die Optimierung der Wiedereingliederung von Menschen, die strafrechtlichen Sanktionen unterworfen sind.

Unabhängig von ggf. unterschiedlichen Auffassungen über die Funktion und Wirksamkeit staatlichen Strafsens sind sich die Beteiligten darüber einig, dass den schädlichen und ausgrenzenden Wirkungen des Strafvollzuges entgegenzuwirken ist

In einem vernetzten System sozialer Strafrechtspflege gewährleistet das Zusammenwirken staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen durchgängige und zielgerichtete Integrationsleistungen unabhängig von justiziellen Verfahrensschritten. Die Beteiligung der nichtstaatlichen Träger ist daher sicherzustellen.

Dabei erfolgt die Kooperation staatlicher und nichtstaatlicher Straffälligenhilfe zunehmend auf der Grundlage klarer Finanzierungsvereinbarungen, Leistungsaustausch und Kontraktmanagement.

Die Erfahrungen bei der gemeinsamen Erarbeitung dieser Rahmenkonzeption und der sich hieraus ergebenden Zusammenarbeit in den letzten Jahren ermutigen die Beteiligten, sich weiterhin institutions- und trägerübergreifend den Anforderungen einer vernetzten Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Strafrechtspflege in Bielefeld zu stellen.

Dieses Rahmenkonzept soll regelmäßig alle vier Jahre überprüft werden.

## **1. Ziele**

Für die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen sind die nachfolgend aufgeführten Ziele verbindlich.

### **1.1. Integration und Rückfallvermeidung**

Straffällig gewordene Menschen werden auf der Grundlage ihrer Kompetenzen befähigt, in Straffreiheit und mit Verantwortung für sich und andere am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und dieses mit zu gestalten.

Besondere Anstrengungen gelten der Resozialisierung und Wiedereingliederung von straffällig gewordenen Menschen, die chronisch mehrfachgeschädigt oder psychiatrisch auffällig sind, multiple Problemlagen aufweisen oder die aufgrund Ihrer Kriminalitätsgeschichte in besonderer Weise der Vernetzung der Hilfsangebote zur Integration bedürfen.

Diese Personengruppen sind unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen besonders nachhaltig gefährdet und von Ausgrenzung bedroht. Die Aufzählung der Personengruppen wird den Entwicklungen angemessen angepasst.

Die Maßnahmen der nicht-staatlichen sozialen Strafrechtspflege sind vornehmlich auf die Resozialisierung und somit auf die Verbesserung der sozialen Kompetenzen der Hilfesuchenden gerichtet.

Die staatliche soziale Strafrechtspflege hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Ziel der Resozialisierung auch die Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten als spezialpräventive Aufgabe zu berücksichtigen.

Allen Trägern der Straffälligenhilfe ist gemein, dass sie durch die Integration von Straftätern auf die Vermeidung von Straftaten hinwirken und über wirksame und nachhaltige Integrationsmaßnahmen einen maßgeblichen Beitrag zum Opferschutz leisten.

### **1.2. Vernetzung des Helfefeldes**

Die beteiligten Verbände, Einrichtungen und Institutionen vernetzen ihre Angebote. Verbindliche Verfahrensstandards werden entwickelt. Institutionen, die bisher noch nicht einbezogen werden konnten, werden für eine Mitarbeit gewonnen.

Die staatlichen Institutionen und die nicht-staatliche Straffälligenhilfe sind dabei, soweit durch Landesmittel öffentlich subventioniert, an die durch die Landesregierung und den Landtag vorgegebenen politischen Vorgaben gebunden.

Die Vernetzung der Straffälligenhilfe bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Mitwirkung der Kommune und der für die allgemeine Strafrechtspflege zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften.

### 1.3. Koproduktion

Zur Erreichung des (Re-)Integrationszieles definieren die beteiligten Träger und Institutionen

- gemeinsam Ziele,
- zu deren Erreichung geeignete Leistungen und
- die Arbeitsbeziehungen, die zur Leistungserbringung führen

und setzen diese im individuellen Zusammenwirken um. Hierzu ist auch der Leistungsaustausch zwischen den Beteiligten vorzusehen.

Koproduktion meint auch das Zusammenwirken von professionell Helfenden und den Klientinnen und Klienten, d.h. diese sind grundsätzlich an der Hilfeplanung und der Entwicklung konkreter Hilfeangebote beteiligt. Die Frage der Qualität der Arbeitsbeziehung zwischen Professionellen und Klientinnen und Klienten, die Definition der Aufgaben sowie die organisatorische Strukturierung der Verfahren zur Aufgabenerledigung haben in diesem Zusammenhang zentrale Bedeutung. Hierzu sind Verfahrensregelungen durch das Netzwerk festgelegt.

### 1.4 Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

Eine vernetzte Straffälligenhilfe hat sowohl die Aufgabe, auf Straffällige einzuwirken, als auch in der Gesellschaft ein resozialisierungsfreundliches Klima zu erzeugen. Sie wird deshalb zukünftig verstärkt öffentlich Position beziehen, um kriminal- und sozialpolitische Entwicklungen aktiv zu gestalten und um die Qualität ihrer Arbeit darzustellen.

Dazu betreiben die beteiligten Institutionen in koordinierter Form Öffentlichkeitsarbeit. Sie wirken kriminalpräventiv und integrativ, indem sie soziale und strukturelle Benachteiligungen ihrer Klientel aufzeigen und sich für deren Überwindung einsetzen. Sie formulieren politische Positionen, die sie gemeinsam nach Innen und Außen vertreten.

## 2. Prozesse und Verfahren

### 2.1 Einzelfallkooperation

Die Einzelfallkooperation der beteiligten Institutionen begründet sich durch das Rahmenkonzept des „Netzwerks Soziale Strafrechtspflege Bielefeld“.

Die Einzelfallkooperation geschieht u.a. in Hilfeplankonferenzen.

Eine Hilfeplankonferenz ist einzuberufen, wenn der Hilfebedarf einer hilfesuchenden Person so vielschichtig ist, dass ein abgestimmtes Zusammenwirken mehrerer Hilfeleistungen eine wirksame und nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation der Person erwarten lässt.

Dieses kann z.B. bei folgenden Problemlagen der Fall sein:

- Chronische Mehrfachbeeinträchtigung (Sucht, psychische Erkrankung oder Behinderung).
- Drohende Wohnungslosigkeit in Verbindung mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.
- Hohe Rückfallgefährdung, insbesondere nach Verurteilung wegen Gewaltstraftaten.
- Chronisch kranke Klientinnen und Klienten, die zur Vermeidung von Eigen- und Fremdgefährdung permanente Hilfe benötigen und für die die Konferenz gemeinsam Verantwortung, Fürsorge und Schutz übernimmt.

Die Einberufung der ersten Hilfeplankonferenz erfolgt durch die Institution, die den komplexen Hilfebedarf feststellt. Die Zusammensetzung der Hilfeplankonferenz ergibt sich aus dem Hilfebedarf.

Die Beteiligten der Hilfeplankonferenz stimmen sich ab, welche Institution bzw. welche Fachkraft federführend den organisatorischen Ablauf steuert. Die Federführung und Koordination des Hilfeplanprozesses kann wechseln.

Die Ergebnisse der Hilfeplankonferenzen sind schriftlich festzuhalten (Ergebnisprotokoll).

Die Inanspruchnahme der Hilfe und daraus resultierende Maßnahmen sind für die Klienten freiwillig.

Die Hilfeplankonferenz ermittelt den Hilfebedarf, vereinbart Ziele und legt einzelne Schritte zu deren Erreichung fest. Die Beteiligten stimmen sich bei der Festlegung der Hilfeplanmaßnahmen ab.

Der Klient/ die Klientin ist grundsätzlich zu beteiligen.

Der Klient/ die Klientin wird über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen informiert. Eine Schweigepflichtsentbindung erfolgt dezentral gegenüber den beteiligten Einrichtungen.

Die mit der Fallkoordination beauftragte Einrichtung / Fachkraft steuert den Hilfeprozess.

Die beteiligten Einrichtungen verpflichten sich zur Mitwirkung an den Hilfeplankonferenzen und nutzen diese für die Gestaltung des eigenen Hilfeangebotes.

Die Zusammenarbeit in der Hilfeplankonferenz endet bestimmungsgemäß, wenn die vereinbarten Teil- oder Gesamtziele erreicht sind und kein weiterer Bedarf für eine Fortsetzung der Zusammenarbeit besteht oder der Klient / die Klientin die Mitarbeit beendet.

## **2.2 Fallübergreifende Zusammenarbeit / Feldmanagement**

Die Institutionen akzeptieren und respektieren ihre zumeist unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkte und verpflichten sich, straffällig gewordene Menschen bei ihrem Bemühen um Resozialisierung und gesellschaftliche Integration mit ihren zur Verfügung stehenden Ressourcen zu unterstützen.

Die Regelung der Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen der freien und staatlichen sozialen Strafrechtspflege erfolgt neben den Ausführungen in dieser Rahmenkonzeption nach Möglichkeit über Kontrakte zwischen den beteiligten Verbänden und Institutionen.

Die Kontrakte enthalten Regelungen über Ziele, Inhalte, Verfahren und Finanzierung der jeweiligen Maßnahme.

Die im Rahmen der Vernetzung angebotenen Maßnahmen werden auf einander abgestimmt. Ihre Effektivität und Effizienz werden gemeinsam bewertet, die Träger erhalten Impulse für die Fortschreibung ihrer Angebote. Neue Maßnahmen werden angeregt, Bedarfe angezeigt.

Die Verbände, Institutionen und Einrichtungen sind in den Gremien durch entsprechend mandatierte Vertreterinnen und Vertreter beteiligt.

### **3. Gremien**

#### **3.1. Koordinierungskreis**

Ein kontinuierlich arbeitendes Gremium wird mit der strategischen Koordination des Netzwerkes und dessen Weiterentwicklung beauftragt. Dieses setzt sich aus je einer Vertretung und einer Stellvertretung der im Netzwerk vertretenen Behörden und Institutionen zusammen.

Die Mandatsträger und deren Vertretungen werden namentlich benannt.

Eine Stimmenkumulation ist möglich.

Die beteiligten Institutionen ziehen das Gremium vor der Veränderung bestehender, der Umsetzung neuer Maßnahmen und bei Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Rahmenkonzepts zu Rate. Die Mitglieder des Gremiums vertreten in einem festzulegenden Rahmen ihre Institutionen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

Aufgabe des Gremiums ist die Erhebung und einvernehmliche Feststellung von Hilfebedarfen und zu bearbeitenden Problemstellungen, die konzeptionelle Beratung der Institutionen und die kriminal- und sozialpolitische Einflussnahme.

Der Koordinierungskreis stellt den Kontakt zu den örtlichen Gerichten und zur Staatsanwaltschaft her und strebt eine verbindliche Zusammenarbeit an.

Der Koordinierungskreis kann operative Arbeitskreise, die sich z.B. mit Fragen der

- Kommunikation und Information
- Konzept- oder Projektentwicklung
- Qualitätsentwicklung und -sicherung

beschäftigen, einrichten.

Die kooperierenden Einrichtungen stellen hierfür personelle Ressourcen zur Verfügung.

#### **3.2. Beirat**

Die Aufgabe des Beirates ist es, dem Auftrag der Resozialisierung und Rückfallvermeidung mehr öffentliches Interesse und Gewicht zu verschaffen.

Den Vorsitz des Beirates übernimmt eine geeignete Person des öffentlichen Lebens.

Aus der Runde der ratifizierenden Institutionen wird jeweils eine Vertretung aus den staatlichen und den nichtstaatlichen Institutionen in den Beirat entsandt. Ergänzt wird der Beirat um eine ständige Vertretung aus dem Koordinierungskreis.

#### **Die beteiligten Institutionen:**

- Aktion Straffälligenhilfe e.V.
- Ambulante Soziale Dienste der Justiz bei dem Landgericht Bielefeld (BWH, FA, GH)
- Diakonie für Bielefeld gGmbH
- Drogenberatung Bielefeld e.V.
- Evangelisches Klinikum Bethel
- Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede
- Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne
- Kreis 74 Straffälligenhilfe Bielefeld e.V.
- Stiftungsbereich Bethel.regional
- SKF – Sozialdienst katholischer Frauen Bielefeld e.V.
- SKM – katholischer Verein für soziale Dienste in Bielefeld e.V
- Verein zur Förderung der Straffälligenhilfe e.V.